

Bekanntmachung
der Satzung der Gemeinde Bissendorf über die Festlegung
der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Baugesetzbuch
(Innenbereichssatzung)
-Ortsteil Jeggen- Bereich Brinkstraße

Die vom Rat der Gemeinde Bissendorf am 19.05.1994 beschlossene o.g. Innenbereichssatzung ist dem Landkreis Osnabrück gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) angezeigt worden.

Der Landkreis hat mit Verfügung vom 13.02.1995 zu dieser Innenbereichssatzung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.(schwarz umrandeter Bereich).

Die Satzung einschl. Erläuterungstext liegt ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Im Freeden 7, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 241 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bissendorf, 28.02.1995

Gemeinde Bissendorf
Der Gemeindedirektor
Bonk

Satzung
der Gemeinde Bissendorf, Landkreis Osnabrück, über die Festlegung der Grenzen des
im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Baugesetzbuch
(Innenbereichssatzung)
-Ortsteil Jeggen- Bereich Brinkstraße

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 34 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 19.05.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der in der Anlage zu dieser Satzung abgegrenzte Bereich wird gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

Der beigelegte Katasterplan im Maßstab 1:2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 Baugesetzbuch) nach den Bestimmungen des § 34 Baugesetzbuch sowie nach den in der beigelegten Planzeichnung enthaltenen Festsetzungen (Flächen mit Pflanzbindungen) und den im § 3 enthaltenen Regelungen.

§ 3

Für die unbebauten Grundstücke bzw. für Neubauvorhaben gilt folgende Regelung zum Maß der baulichen Nutzung:

Zulässig sind eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche von max. 25% der Fläche des Baugrundstücks; die Mindestgröße der Grundstücke muss 650 m² betragen.

Von der Mindestgrundstücksgröße ist ausnahmsweise eine Abweichung auf eine Größe von mind. 600 m² zulässig. Nebenanlagen, die Gebäude sind, sind bis zu einer Größe von 50 m² überbauter Grundstücksfläche zulässig.

§ 4

Auf den unbebauten Grundstücken ist vom Vorhabensträger/Bauherren im Zusammenhang mit der Realisierung des Bauvorhabens an der zur offenen Landschaft gelegenen Grundstücksgrenze auf der gesamten Grenze ein Pflanzstreifen in einer Tiefe von mind. 6,0 m anzulegen. Dieser ist mit Pflanzen der potentiellen natürlichen Vegetation flächig mit mind. 1 Pflanze pro m² zu bepflanzen.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bissendorf, den 24.06.1994

Bürgermeister

(Siegel)

Gemeindedirektor